

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 21 (1914)

Heft: 27

Rubrik: Pädagogische Briefe aus Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Briefe aus Kantonen.

1. **Bern.** Am 20. Juni tagte der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme in der Ausstellungstadt Bern. Seinem 3. Jahresbericht (für das Jahr 1913) sei das Wichtigste entnommen: Beschlossen wurde eine Revision der Statuten im Sinne größerer Selbständigkeit der kantonalen Sektionen. Dem Verein gehören zur Zeit fast alle Kantone an mit Ausnahme der Urschweiz, Luzerns, Freiburgs und des Wallis. Er gab ein Flugblatt heraus „An die Väter und Mütter tauber und schwerhöriger Kinder, sowie an solche, die für deren Erziehung mit verantwortlich sind“. Ferner wurden Schwindelinserate betreff Heilung bekämpft. Der Bericht des Zentralsekretärs Eugen Sutermeister in Bern über Vereinsarbeiten, Fürsorge, „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ und Zentralbibliothek gibt eine Vorstellung über seine große, mannigfaltige und erfolgreiche Arbeit. Die eingehenden Korrespondenzen (ohne Drucksachen) beliefen sich auf 2846 und die ausgehenden auf 2185. Die Zentralkasse weist folgenden Stand auf: Einnahmen Fr. 9647.35, Ausgaben Fr. 6615.28, Vermögensstand: Fr. 14,768.62. Der „Schweizerische Taubstummenheim-Fonds“ betrug Ende des Jahres Fr. 46,593.28, so daß bald an die Gründung eines Taubstummenasyls für Männer (ein Frauenheim besteht schon im Zürcherischen) gedacht werden kann. Ein interessantes Kapitel ist auch „Die Arbeit in den Kantonen“, es bekundet überall einen erfreulichen Fortschritt. Den Schluß des Berichtes bildet ein für Geschichte, Wissenschaft und Praktik gleich lehrreicher Vortrag des Vizepräsidenten Prof. Dr. F. Siebenmann in Basel, betitelt „Taubstumme und Taubstummenwesen in älterer und neuerer Zeit“. Der ganze Jahresbericht legt, wie seine zwei Vorgänger, beredtes Zeugnis ab von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinheitlichung der Taubstummenfürsorge und von dem großen Nutzen einer Zentralstelle für das Schweizerische Taubstummenwesen, welche auch vom Ausland mehrere Male zu Rate gezogen wurde.

Von den weiteren Verhandlungen sind hervorzuheben, daß ein vorliegender, Januar 1915 in Kraft zu tretender Statutenentwurf angenommen und Oberrichter Ernst-Preiswerk in Bern zum Zentralpräsidenten des Vereins gewählt wurde.

— **Kaufmännisches Bildungswesen.** Auf die Schweizerische Landesausstellung gibt das Eidgenössische Handelsdepartement ein größeres Werk über das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz heraus. Da dieses Werk über alle kaufmännischen Schulen unseres Landes,

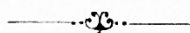
von den kaufmännischen Fortbildungsschulen an bis zu den Handelsschulen und Handelshochschulen, eingehende Auskunft gibt und daher ohne Zweifel größeren kaufmännischen und industriellen Betrieben als Nachschlagebuch willkommen sein wird, soll es durch den Buchhandel auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden; es erscheint demnächst im Verlag Orell Füssli in Zürich. D.

— Schweiz. Landesaussstellung. An die titl. Lehrerschaft. Der Besuch der Landesaussstellung durch Schulen aus allen Teilen der Schweiz war bis heute außerordentlich rege. Dankbar anerkennen die Ausstellungsbehörden das Bestreben der Lehrerschaft, der heranwachsenden Jugend das große, den vereinten mächtigen Anstrengungen aller Kreise des Volkes entsprungene patriotische Werk im Anschauungsunterricht vor Augen zu führen. Der Massendrang von Schulen hat aber einige Nebenwirkungen geäußert, auf die Aussteller und Aufsichtsbeamte wiederholt entschieden hingewiesen und um Abhülfe gebeten haben. So wurde darauf hingewiesen, daß größere und kleinere Schüler die vielfach sehr teuren Prospekte und Reklamekarten der Aussteller zu Dutzenden an sich nehmen, öfters sogar paketweise und sie in kurzer Zeit darauf in einen Winkel oder auf die Straßen werfen und daß die Kinder Ausstellungsgegenstände betasten, ja verderben.

Die Ausstellungsbehörden können es nicht glauben, daß, wie behauptet wurde, solcher Unfug öfters in Gegenwart der Lehrer stattfindet; sie glauben sogar, daß unsre geistig so hoch stehende Lehrerschaft, ohne daß man sie darauf extra hinzuweisen braucht, vor Ausstellungsbesuchen ihre Schutzbefohlenen auf das Verwerfliche des geschilderten Tuns aufmerksam macht und sie während des Aufenthaltes in der Ausstellung gebührend beaufsichtigt.

2. Frankreich. Das Ende eines Skandals der französischen Laiserschule. Der Appellationshof von Toulouse hat das Urteil in der Angelegenheit des Lehrers der staatlichen Volksschule in Blajan, Escazeaux, gefällt, den zwei katholische Familienväter vor Gericht zitiert hatten, weil er ihren Kindern einen ausgesprochen religionsfeindlichen und überdies unmoralischen Unterricht erteilt hatte. Der Gerichtshof in St. Gaudens hatte in erster Instanz die Klage der Familienväter abgewiesen, weil sie nicht genügend Angaben mache. Der Appellationshof erachtet die Feststellungen der Kläger als genügend und zitiert aus den eingereichten Schulheften nicht weniger als zehn Stellen, die religionsfeindlich und „im höchsten Grade unmoralisch“ sind. Jeder der Familienväter erhält nun eine Entschädigung von 500 Fr. zugesprochen, und der bestrafte Lehrer muß überdies die nicht unbeträchtlichen Prozeßkosten tragen.

3. England. Dr. Maria Montessori beabsichtigt im Oktober nach England zu kommen, um eine Reihe von Vorträgen und in Verbindung damit einen kurzen Kursus mit praktischen Vorführungen für Eltern und Lehrer zu halten. Dieser Kursus bezweckt, die Montessori-Methode in ein helleres Licht zu rücken, besonders in Bezug auf ihre Verwendung in Ländern außerhalb Italiens. Interessenten wollen sich um nähere Auskunft und Einzelheiten an Mr. C. A. Bang, 20, Belford Street, Strand, London wenden.



* Von unserer Krankenkasse.

Kommissionssitzungen: 9. Mai und 18. Juni 1914. Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Hrn. Aktuars, der auswärts an einem Spezialkurs teilnimmt, sind anwesend.

„Beratung der neuen Statuten“ ist das Haupttraktandum. Die fünfjährigen Erfahrungen mit den alten Statuten und speziell die vom eidg. Versicherungsamt aufgestellten Normalvorschriften werden in ergiebigen Maße zu Rate gezogen. Dabei war man sich bewußt, daß unser Fundamentalstatut seinen eigenartigen Schollengeruch als Institution einer Lehrerkörperschaft beibehalten soll und muß. Ohne uns jubiel einbilden zu wollen, glauben wir, daß uns dies gelungen ist. Sehr zugute kam uns das zur Revisionsarbeit zugezogene, in der Materie sehr versierte Mitglied der eidgenössischen Krankenkassakommission (Herr Kantonsrat Bruggmann in St. Georgen). Dem H. Kommissionspräsidenten Herr Lehrer Jak. Desch, an dessen mit großer Sachkenntnis und Liebe für die Krankenkassasache entworfenen Entwürfe keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen werden mußten, stattet der Berichtserstatter im Namen der ganzen Mitgliedschaft den herzlichsten Dank ab. Das war opferfreudig und uneigennützig! Er hat auch das Referat über den Statutenentwurf an der Generalversammlung in Schwyz (Ende August 1914) übernommen.

Alles Weitere wird rechtzeitig an dieser Stelle publiziert werden.



* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die **Inserenten** unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die **Taten** sollen sie bekunden. —